

**Motion zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz**

12.5377.01

Die Sicherheitsdebatte ist vor allem während des Wahlkampfes aufgeflammt - die Probleme wurden damit jedoch nicht gelöst.

Die Staatsanwaltschaft bekundet Mühe, ihre Pendenzenberge abzuarbeiten. Mit der Justizreform ist die Situation nicht einfacher geworden, im Gegenteil. Auch wenn bisher wichtige Fälle gemäss Bericht der GPK (noch) nicht bis zur Verjährung verschleppt wurden, so konnte bereits festgestellt werden, dass die Dauer der Untersuchungshaft zunahm. Auch bei der Polizei spitzt sich die Situation seit Jahren zu. Aus diesem Grund hat der Grosse Rat 45 zusätzliche Stellen bewilligt. Nebst Personalausbau kann auch der Abbau von administrativen Arbeiten zu einer besseren Situation führen. Eine mögliche Lösung wäre die Handlungskompetenz der Polizei zu erhöhen wie folgt:

Übertretungen nach kantonalem Recht, die nicht im Ordnungsbussenkatalog (vgl. Anhang 2 zur Ordnungsbussenverordnung; 257.115) aufgeführt sind, können nicht von der Kantonspolizei mittels direkter Bussenerhebung geahndet werden. In diesen Fällen muss die Polizei eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft machen, welche dann mittels Strafbefehl die Busse ausspricht, was regelmässig mit der Überbindung von Verfahrenskosten (in der Regel zusätzlich mit CHF 200) verbunden ist. Dies bedeutet für den Gebüssten faktisch eine überhöhte Sanktion (Busse und Verfahrenskosten) und für die Staatsanwaltschaft und vor allem für die Kantonspolizei einen zusätzlichen (vermeidbaren) administrativen Aufwand. Dies liesse sich ändern, indem die Kompetenz der Kantonspolizei zur direkten Ordnungsbussenerhebung ausgedehnt wird. Selbstverständlich sind dabei die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (253.100) zu unterbreiten, die der Kantonspolizei eine erhöhte Kompetenz zur direkten Erhebung von Ordnungsbussen einräumt. Damit zusammenhängend wäre auch die Ordnungsbussenverordnung entsprechend vom Regierungsrat anzupassen. Dies könnte insbesondere durch eine Normbusse für Übertretungen nach kantonalem Übertretungsstrafgesetz realisiert werden, welche Übertretungen grundsätzlich mit einer fixen Busse (z.B. CHF 120) sanktioniert, sofern für die spezifische Übertretung im Bussenkatalog nicht eine höhere/tiefere Busse vorgesehen ist oder durch die Übertretung Personen erheblich gefährdet wurden oder grosser Sachschaden entstanden ist. In den letzten beiden Fällen hätte wie bis anhin in jedem Fall eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Emmanuel Ullmann, Dieter Werthemann, André Auderset, Felix Meier, Christian von Wartburg, Ursula Metzger Junco P., Sibel Arslan, Tanja Soland, Remo Gallacchi, Toni Casagrande, Kerstin Wenk, Peter Bochsler, Andreas Zappalà, Brigitta Gerber